



**BERLINER  
OBDACHLOSENHILFE e.V.**

**Berliner Obdachlosenhilfe e.V.**

Lynarstraße 38  
13353 Berlin

kontakt@berliner-obdachlosenhilfe.de  
www.berliner-obdachlosenhilfe.de  
facebook.com/b.obdachlosenhilfe

F: 030 / 235 442 75

M: 0159 0677 4116

## **Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung**

Bei Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem

- Kontoauszug oder
- Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“ oder
- Buchungsbestätigung Ihrer Bank bei einer Online-Überweisung

als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Die Berliner Obdachlosenhilfe e.V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 05.04.2016 des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, Steuernummer 27/661/65887 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Die Berliner Obdachlosenhilfe e.V. bestätigt, dass die Zuwendung/Spende nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens und satzungsgemäß für die Zwecke der Berliner Obdachlosenhilfe e.V. verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO) (BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS.1333)